

## 13. Sitzung der BfR-Kommission zur Bewertung von Vergiftungen

Protokoll vom 11./12. Dezember 2014

Die Kommission zur Bewertung von Vergiftungen berät als ehrenamtliches und unabhängiges Sachverständigengremium das *Bundesinstitut für Risikobewertung* (BfR) in Fragen des Erkennens, der verbesserten Dokumentation und der Bewertung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch Produkte, Stoffe und andere Noxen im Rahmen von § 16 e des Chemikaliengesetzes und der neuen internationalen Bestimmungen nach REACH/GHS.

Als Instrument der externen Qualitätssicherung erhöht die Kommission die wissenschaftliche Qualität der Stellungnahmen des BfR und kann dem Institut im Krisenfall als Expertinnen- und Expertennetzwerk beratend zur Seite stehen. Die Kommission besteht aus 17 Mitgliedern, die für einen Turnus von vier Jahren (2014 bis 2017) über ein offenes Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren berufen wurden und sich durch wissenschaftliche Expertise auf ihrem jeweiligen Fachgebiet auszeichnen. Die Kommissionmitglieder sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten und zur unparteilichen Erfüllung Ihrer Aufgabe verpflichtet. Eventuelle Interessenkonflikte zu einzelnen in der Sitzung behandelten Themen bzw. Tagesordnungspunkten (TOPs) werden abgefragt und offengelegt.

Die Kommission veröffentlicht im Anschluss an dieses Treffen auf ihrer jeweiligen Internetseite ein Ergebnisprotokoll, aus dem ihre wissenschaftliche Meinung hervorgeht. Die Beschlüsse oder Empfehlungen der Kommission haben allein beratenden Charakter. Die Kommission selbst gibt keine Anordnungen, keine Gutachten oder Risikobewertungen heraus und ist dem BfR gegenüber auch nicht weisungsbefugt (und umgekehrt).

### TOP 1 Begrüßung und Erklärung zu Interessenkonflikten

Die Vorsitzende begrüßt die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und fragt ab, ob Interessenkonflikte zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder speziellen Themen bestehen. Herr Glassl und Herr Aulmann erklären an einer möglichen Abstimmung zu TOP 4 *nicht* teilzunehmen. Andere Interessenkonflikte liegen nicht vor.

### TOP 2 Berichte

Es erfolgen Berichte aus dem BfR und aus den Ausschüssen „Monitoring von Vergiftungen“ und „Giftigkeit von Pflanzen“ der BfR-Kommission Bewertung von Vergiftungen an die Mitglieder. Der Ausschuss „Quecksilber“ wird nach Abstimmung der BfR-Kommissionsmitglieder mehrheitlich als beendet erklärt.

### TOP 3 Kausalitätsbewertung

Es werden Sicherheits- und Wahrscheinlichkeitsgrade anhand von Züricher Kausalitätskriterien erläutert. In der anschließenden Diskussion wird die Sicherheit der Exposition als eines der wichtigsten Kriterien erachtet, um eine Kausalitätsbewertung vornehmen zu können. Erschwerend in der Einschätzung sind Kombinationswirkungen, hier können nur schwer einzelne Noxen den Symptomen zugeordnet werden und der Gesamtkomplex muss bewertet werden. Es wird angedacht, im „Nationalen Monitoring von Vergiftungen“ die Kausalitätsbewertung aus den Giftinformationszentren zu übernehmen.

#### **TOP 4 Vergiftungsfälle mit Wasch- und Reinigungsmitteln**

Der Kommission wird eine Anfrage der schwedischen Behörden zu Schwefelsäure-haltigen Reinigern vorgestellt. Hierzu wurde ein Risk-Management-Options-Bericht erstellt. Es wird gefragt, ob auch Natriumhydroxid-haltige und Kaliumhydroxid-haltige Reinigungsmittel verboten werden sollten oder eine Veränderung der Verpackung ausreichend sein könnte. Es wird um eine Einschätzung der Kommission gebeten. Konsens findet die unbedingte Beachtung dieser Produktgruppe, da es in jedem Jahr immer wieder Fälle mit schweren Gesundheitsstörungen gibt und Langzeitfolgen nicht auszuschließen sind. Für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist die Kenntnis des Unfallhergangs von großer Bedeutung.

*Empfehlung der Kommission: Die Aktivitäten Schwedens werden unterstützt. Daher wird es demnächst eine Zentren-Umfrage des BfR zu besagten Produkten geben.*

Für die Liquid Caps gilt seit dem 05.12.2014 die Verordnung (Europäische Union) Nr. 1297/2014 der Kommission und beschreibt darin die Bedingungen für die äußere und die auflösbare Verpackung der flüssigen, für den Verbraucher bestimmten Waschmittel in auflösbaren Verpackungen für den einmaligen Gebrauch. Die Giftinformationszentren werden gebeten, auch weiterhin mittelschwere und schwere Fälle mit sämtlichen Produkten mit auflösbaren Folien (nicht nur Textilwaschmittel) zu beobachten und dem BfR mitzuteilen. In einem Jahr sollen dann die geforderten Maßnahmen der Verordnung überprüft werden.

#### **TOP 5 Vorstellung von Vergiftungsfällen aus den Giftinformationszentren**

Unter diesem neuen Tagesordnungspunkt haben die Teilnehmer zukünftig die Möglichkeit, über aktuelle Fälle, die aus klinischer oder regulatorischer Sicht fachlich interessant erscheinen, zu berichten und zur Diskussion zu stellen. Dieses Forum findet sehr guten Zuspruch.

#### **TOP 6 Aktuelle Ereignisse und Bewertungen**

Die Europäische Chemikalien Agentur (ECHA = European Chemicals Agency) wurde von der Europäischen Kommission aufgefordert, zu flüssigen Lampenölen und Grillanzündern, die eine Kennzeichnung nach R65/H304 tragen, ein Dossier gemäß Anhang XV der REACH (Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals)-Verordnung anzufertigen. Ziel des Beschränkungs dossiers soll, soweit notwendig, ein vollständiges Verbot der so gekennzeichneten Lampenöle und Grillanzünder sein. Daher gab es im Herbst eine Giftinformationszentren-Umfrage zu Lampenölen und Grillanzündern. Insgesamt ist bei beiden Produkten eine Abnahme der Fälle zu erkennen.

#### **TOP 7 Verabschiedung und neuer Termin**

Die Vorsitzende bedankt sich bei allen Mitgliedern für die Teilnahme und schließt die heutige Sitzung. Die nächste Sitzung wird am 11./12.05.2015 in Berlin stattfinden. Als Termin für die nächste Herbstsitzung ist der 10./11.12.2015 festgesetzt.